

Vorlage Nr.: 70/040		05.11.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	23.11.2001	3
Kreisausschuss	Dez. V	10.12.2001	20
Kreistag	Dez. V	17.12.2001	23

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt,
§ 4 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen im Kreis Recklinghausen vom 04.10.1984 wie folgt zu ändern:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ist eine Änderung erforderlich, da im bisherigen Wortlaut ein DM Betrag genannt ist. Durch Artikel 107 Ziffer 13 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 wurde in § 71 LG NRW die Angabe „ 100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt. Daher ist die oben näher genannte ordnungsbehördliche Verordnung zu ändern.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	gez. Gobrecht	gez. Plücker	gez. Scholze	gez. Schnipper
10	gez. Schlathöller			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

